

## Das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV)

### Ablauf der Verbleibskontrolle (elektronischer Begleitschein eBGS)

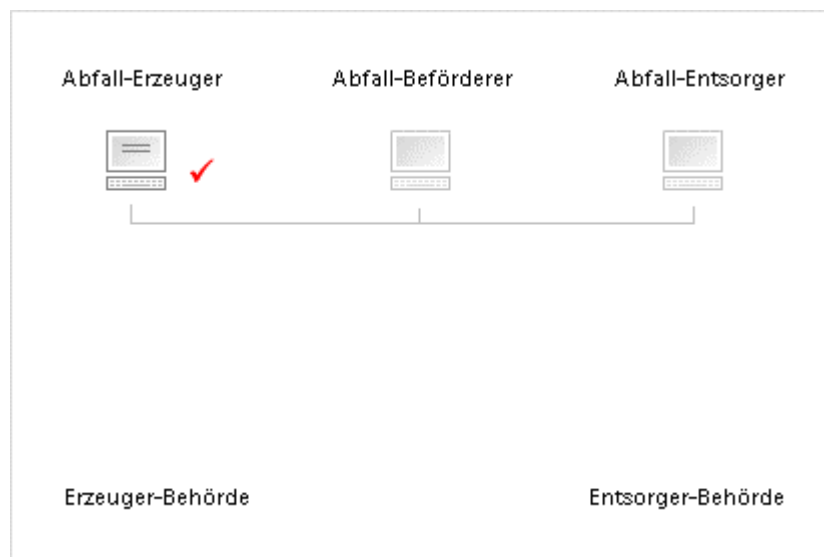
|    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Ausstellen des Begleitscheins .....                     | 2 |
| 2. | Eindeutige Kennzeichnung des Begleitscheins.....        | 2 |
| 3. | Abholen des Abfalls .....                               | 3 |
| 4. | Übergabe des Abfalls zur Entsorgung.....                | 3 |
| 5. | Übermittlung der Informationen an alle Beteiligten..... | 4 |
| 6. | Lückenloser Nachweis der Abfallentsorgung .....         | 5 |

## 1. Ausstellen des Begleitscheins

Wenn gefährlicher Abfall transportiert und entsorgt werden soll, so muss ein elektronischer Begleitschein erstellt werden. Dazu werden die Informationen zum Abfall in einem EDV-System erfasst.

Beim Einzelentsorgungsnachweisverfahren erstellt der Erzeuger in der Regel den Begleitschein (BGS).

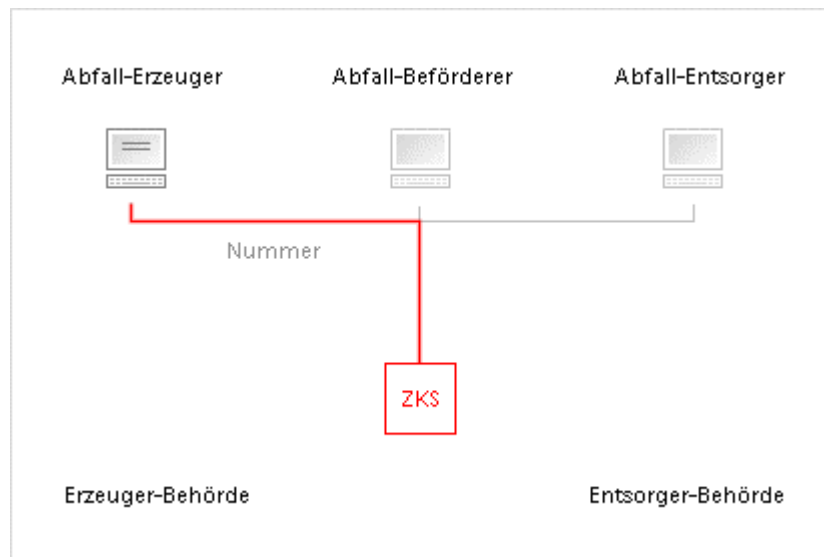
Beim Sammelentsorgungsnachweisverfahren übernimmt der Sammler die Rolle des Erzeugers, der dann nur die Übernahmescheine erhält. Es besteht auch die Möglichkeit, dass z.B. der Beförderer oder der Entsorger einen so genannten Vorlagenlayer anlegt, der dann nur noch vom Erzeuger signiert werden muss.



Ausstellen des Begleitscheins beim Abfall-Erzeuger oder Abfall-Beförderer

## 2. Eindeutige Kennzeichnung des Begleitscheins

Um den Verbleib des Abfalls bundesweit eindeutig nachweisen zu können, erhält jeder elektronische Begleitschein eine eindeutige Nummer. Diese so genannte Begleitscheinnummer wird bundesweit und zentral durch die ZKS-Abfall vergeben. Der Vorgang erfolgt automatisch..

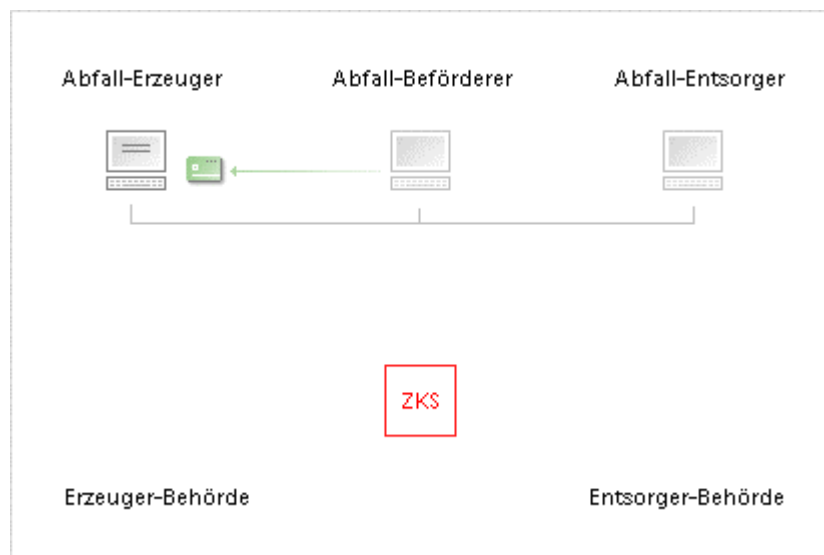


Abfall wird durch eindeutige Nummer (ID) gekennzeichnet

### 3. Abholen des Abfalls

Bei der Abholung des Abfalls müssen nun sowohl der Erzeuger als auch der Beförderer die Übergabe quittieren. Erzeuger und Beförderer »unterschreiben« mit ihrer elektronischen Signatur.

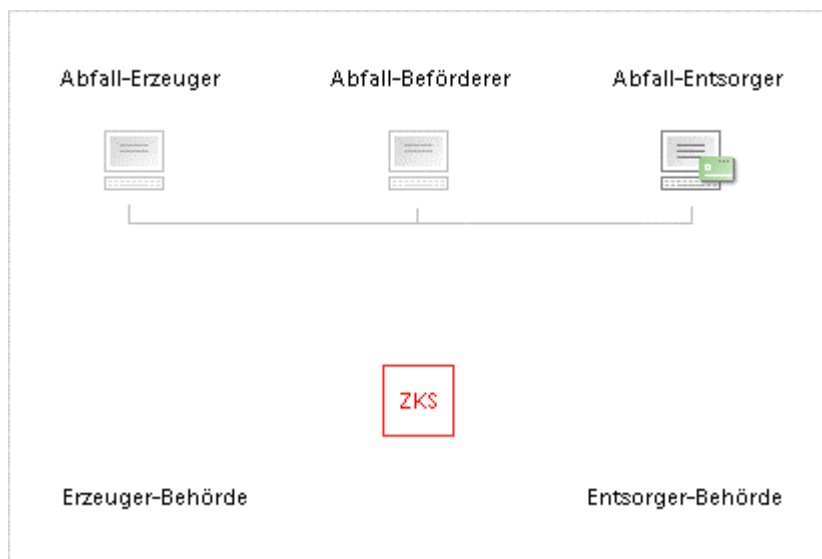
Daraufhin wird der Abfall zu der im Entsorgungsnachweis festgelegten Entsorgungsfirma transportiert.



Abfall-Beförderer holt den Abfall ab und signiert die Übernahme

### 4. Übergabe des Abfalls zur Entsorgung

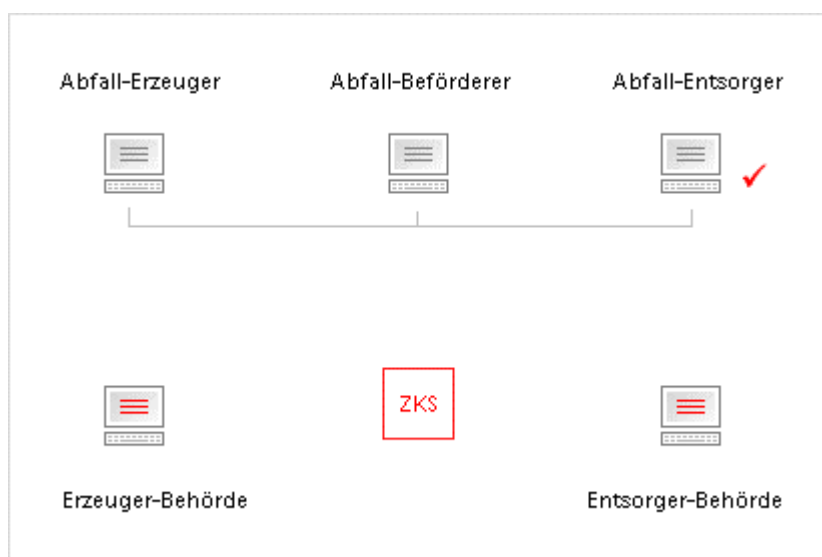
Nach der Ankunft bei der Entsorgungsfirma werden die gefährlichen Abfälle zur Entsorgung übergeben. Der Entsorger füllt seinen Teil des elektronischen Begleitscheins aus und signiert diesen.



Entgegennahme der Abfälle und Signatur durch den Abfall-Entsorger

## 5. Übermittlung der Informationen an alle Beteiligten

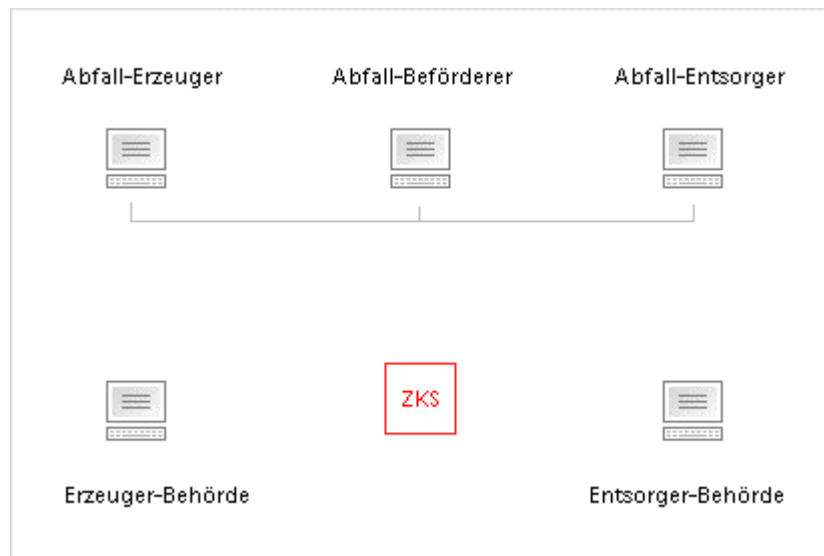
Nach der Übernahme durch den Entsorger ist der elektronische Begleitschein vollständig ausgefüllt und elektronisch »unterschrieben«. Je nach eingesetztem EDV-System des Entsorgers (Provider/Software/Länder-eANV) wird der Begleitschein innerhalb einer festgelegten Frist automatisch an die Behörde und an die anderen Beteiligten (ERZ/BEF) gesendet oder der Versand erfolgt manuell durch den Entsorger (Länder-eANV). Alle Beteiligten müssen nach Abschluss der Entsorgung immer denselben Bearbeitungsstand des BGS vorliegen haben (Register).



Information der Behörden über erfolgte Übernahme der Abfälle

## 6. Lückenloser Nachweis der Abfallentsorgung

Die Entsorgung der gefährlichen Abfälle ist nun lückenlos nachgewiesen. In den EDV-Systemen aller Akteure liegt der vollständige elektronische Begleitschein vor. Die Informationen werden als elektronisches Register aufbewahrt.



Lückenlose Dokumentation der Entsorgung